



Für Ihre Unterlagen!

Anlage 2

Schülerbetreuungsordnung

der Arbeiterwohlfahrt KV Bayreuth-Stadt e.V. für

AWO – KiBBidS

(Kinderbetreuung/Bildung in der Schule)

...versteht sich als familienergänzendes Angebot, in dem die Bedürfnisse der Kinder an erster Stelle stehen. Unser pädagogisches Fachpersonal mit entsprechender Erfahrung begleitet und unterstützt Ihr Kind nach der Schule, sorgen für eine liebevolle Freizeitatmosphäre und geben fachliche Hilfestellungen bei der Hausaufgabenerledigung.

I. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Die Anmeldung erfolgt durch den/die Personensorgeberechtigten. Anmeldungen werden jederzeit entgegen genommen.

Aufgenommen werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, Sprache oder Religion.

Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind die Vorlage des ärztlichen Attestes vor Betreuungsbeginn sowie der gesetzlich geforderte Nachweis eines ausreichenden Masernimpfschutzes bzw. einer ärztlich attestierten Immunität gegen Masern.

Gastschüler von Schulen ohne Betreuungseinrichtung können in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulleitung aufgenommen werden.

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art ihrer Behinderung räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

Eine Anmeldung gilt – sofern nichts Unerwartetes eintritt – bis zur schriftlichen Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigten, also bei Bedarf auch über das Schuljahr hinaus.

II. Besuch der Einrichtungen/Teilnahme

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Schülerbetreuung regelmäßig besucht werden.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit Betreuungsbeginn in den Räumen der Schülerbetreuung und endet, sobald das Kind die Schülerbetreuung ordnungsgemäß verlassen hat.

Die Personensorgeberechtigten haben für die pünktliche Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten vorzusorgen, bzw. das Betreuungspersonal entlässt das Kind zu dem vom Personensorgeberechtigten vorgegebenen Zeitpunkt oder Betreuungsschluss.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung fern zu halten, wenn beim Kind selbst oder im häuslichen Bereich eine übertragbare Krankheit oder der Verdacht einer solchen auftritt. Auf unserer Homepage (www.awo-bayreuth.de) sind einige Merkblätter zu unterschiedlichen Krankheiten veröffentlicht.

Jede Erkrankung eines Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist dem Betreuungspersonal umgehend bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten kann eine Teilnahme an der Betreuung nur nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen.

Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass Informationen über das betreute Kind zwischen dem Personal der Schule und dem Betreuungspersonal der Einrichtung ausgetauscht werden.

Der Hort verpflichtet sich ihm bekannt gemachte Daten und Informationen unter Beachtung der geltenden Regeln des Bundesdatenschutzes vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

III. Grundsätze/Regeln

In den Schülerbetreuungen wird ein angenehmer Umgangston zwischen den Schülerinnen und Schülern und mit allen erwachsenen Personen angestrebt.

Die Anweisungen des Betreuungspersonals sind von den Schülerinnen und Schülern zu befolgen.

Dasselbe gilt für die allgemeine Hausordnung (die Räume der Betreuungseinrichtung gehören der Schule und werden von dieser zur Verfügung gestellt) und die Regeln. Diese werden im Einzelnen mit den Schülerinnen und Schülern im Gespräch/Plenum festgelegt und aufgezeichnet.

Die Kinder kommen auf dem direkten Weg im direkten Anschluss an den Regelunterricht in die Schülerbetreuung.

Zu Beginn muss sich jedes Kind bei der zuständigen Betreuungsperson anmelden. Beim Verlassen der Betreuungsräume oder des Schulareals meldet sich das Kind bei der betreffenden Betreuungsperson ab.

Das Schulareal darf ohne die Erlaubnis einer Betreuungsperson nicht verlassen werden.

In den Schul- und Betreuungsräumen darf nicht gerannt werden.

Während den Unterrichts-, bzw. Hausaufgabenzeiten ist unbedingt Ruhe einzuhalten.

Aus pädagogischen Gründen werden die Kinder in der Betreuungseinrichtung nach Möglichkeit aktiv in alle Abläufe mit eingebunden, indem sie „kleine Dienste“ versehen, wie beispielsweise: servieren, Tische abräumen, Tische wischen, Geschirr vorspülen, Spülmaschine ein- und ausräumen, Geschirr einräumen, Abfalleimer ausleeren, Pflanzen gießen, aufkehren, etc. Die Dienste werden mit den Betreuern abgesprochen und festgelegt.

Alle Spiele, Spielsachen, Mobiliar und Inventar der Schülerbetreuung sind mit Sorgfalt zu behandeln.

Vor Spielbeginn teilt jedes Kind einer Betreuungsperson mit was es spielen möchte. Nach Beendigung des Spiels wird aufgeräumt und dieselbe Betreuungsperson darüber informiert.

Privatspielsachen dürfen nur in Absprache mit dem Betreuungspersonal mitgebracht werden. Waffenspielzeuge werden vom Betreuungspersonal abgenommen und können von den Personensorgeberechtigten wieder abgeholt werden.

Strengstens verboten sind und können den sofortigen Ausschluss aus der Schülerbetreuung zur Folge haben:

- **jegliche Art von Waffen, Handfeuerwaffen und Feuerwerkskörper**
- **jegliche Art von Betäubungsmitteln (Drogen, Alkohol)**

- **jegliche Art von pornografischen Darstellungen in Form von z.B. Zeitschriften, Bildern, Filmmaterial auf Handys, etc.**

Nicht erlaubt sind mp3-Player und ähnliche Geräte.

Geduldet werden Handys, die jedoch während der Zeit der Betreuung ausgeschaltet sein müssen. Für Notrufe steht jederzeit ein Telefon zur Verfügung.

Bei wiederholter Nichtbeachtung der Schülerbetreuungsordnung besteht seitens des Trägers ein außerordentliches Kündigungsrecht.

IV. Haftung und Versicherung

Während des Besuches der Schülerbetreuung und auf unmittelbarem Weg von und zur Schülerbetreuung und während aller Veranstaltungen – auch außerhalb der Schülerbetreuung (z.B. Spaziergang, Ausflug, Feste) sind die Kinder bei Unfall versichert.

Für in Verlust geratene private Gegenstände (Kleidung oder andere persönliche Gegenstände des Kindes) wird keine Haftung übernommen.

Es wird empfohlen für Schäden, die das Kind auf dem Weg zur und von der Schülerbetreuung sowie während der Aufenthaltes in der Schülerbetreuung Dritten zufügt, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Schülerbetreuung eintreten, sind der Schülerbetreuung sofort zu melden.

V. Benutzungsgebühren/Elternbeitrag/Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird vom Träger festgelegt und ist monatlich im Voraus zu zahlen. Diese Gebühr wird für 12 Monate (September bis August) erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten. In dieser Gebühr sind die Kosten für Mittagessen nicht enthalten.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich die beigefügte Einzugsermächtigung zu unterzeichnen, die Teilnahmevoraussetzung für die Schülerbetreuung ist.

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung eines Kindes oder dessen sonstiger Abwesenheit, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung/Schule und während der Ferienzeiten sowie an schulfreien Tagen und an gesetzlichen Feiertagen.

Die Gebührenpflicht besteht bis zum Vertragsende. Der Vertrag endet mit einer fristgerechten schriftlichen Kündigung des/der Personensorgeberechtigten.

Die Zahlung des Elternbeitrages und eventuell anfallender anderer Gebühren (Essensgeld, Getränkegeld), je nach Einrichtung, erfolgt ausschließlich durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren.

VI. Hausaufgaben

Um Stärken zu fördern und entsprechend auf Schwächen einzugehen ist es notwendig, im direkten Austausch zwischen unseren MitarbeiterInnen und den Lehrern Informationen über den Entwicklungsstand auszutauschen.

Die Hausaufgabenzeit, Lernzeit, richtet sich nach den Gegebenheiten und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, im Allgemeinen von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Die Kinder machen Hausaufgaben und/oder bereiten sich auf den nächsten Tag vor. Die Mitarbeiter sorgen für entsprechende Arbeitsatmosphäre und geben Hilfestellung soweit möglich.

Nachhilfe kann nicht gegeben werden. Nach Bedarf können die Schülerinnen und Schüler ihre Hausaufgaben auch nach 15.00 Uhr bis max. 15.30 Uhr fertig stellen (beispielsweise bei Nachmittagsunterricht oder Teilnahme an Projektarbeit).

Nicht erledigte Hausaufgaben müssen notfalls zu Hause vervollständigt werden. Die Personensorgeberechtigten sollen nicht vollkommen aus der Verantwortung entlassen werden. Da täglich wichtige Informationen über das Hausaufgabenheft ausgetauscht werden können, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten dieses täglich zu sichten.

VII. Freizeit

Obwohl uns bewusst ist, dass sich die Erwartungen der Personensorgeberechtigten und Lehrer in erster Linie auf schulische Förderung richten, halten wir es für wichtig, den Freizeitbereich nicht zu vernachlässigen.

Bei einem reichhaltigen Angebot an Spielen und Materialien können die Kinder die Art ihrer Beschäftigung selbst auswählen, z.B. freies oder regelgebundenes Spiel, Basteln u.v.m. Sportliche Aktivitäten unter Aufsicht im Freien oder in der Turnhalle helfen angestaute Energie abzubauen. In Partner- oder Teamspielen wird die Gemeinschaft gestärkt und Frustrationstoleranz erhöht. Die Schülerinnen und Schüler haben nicht nur die Möglichkeit selbst Freizeitangebote anzuregen, sondern sollen in hohem Maße in die Planung und Durchführung mit eingebunden sein.

Zwischen 15.30 Uhr und 17.00 Uhr (nach den Hausaufgaben) ist Zeit für individuelle pädagogische Freizeitbeschäftigung.

VIII. Mittagessen

Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten können die Kinder täglich eine Mittagsverpflegung erhalten.

IX. Öffnungszeiten

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler beginnt schultäglich im direkten Anschluss an den vormittäglichen Regelunterricht, jedoch frühestens um 11.20 Uhr und endet von Montag bis Donnerstag um 17.00 Uhr; am Freitag bereits um 15.00 Uhr.

Entsprechend den Förderrichtlinien des Bayrischen Staatsministeriums wird in der Ganztagsbetreuung eine Anwesenheitspflicht von mindestens 15 Stunden pro Kind/Woche vorausgesetzt.

X. Schließzeiten

AWO – KiBBidS Einrichtungen sind während der Schulferien, an schulfreien Tagen sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen, ebenso bei vorübergehender Schließung der Schule aus besonderem Anlass sowie Katastrophenwarnung, Naturgewalten, etc.

Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Einrichtung über Verfügung durch öffentlich-rechtliche Institutionen entfällt der Elternbeitrag für die Schließzeiten nicht. Werden durch die verfügenden Institutionen oder anderweitig die Elternbeiträge ersetzt, wird die Erstattung an die Familien weitergegeben.